

Gesetz- und Verordnungsblatt



Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin

Herausgeber: Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

70. Jahrgang Nr. 25

Berlin, den 6. November 2014

03227

Inhalt

24.10.2014	Berliner Gesetz zur Einführung von Immobilien- und Standortgemeinschaften (Berliner Immobilien- und Standortgemeinschafts-Gesetz – BIG)	378
	631-1	
14.10.2014	Verordnung über die Festsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 5-46 VE im Bezirk Spandau, Ortsteil Kladow	382
20.10.2014	Zweite Verordnung zur Änderung der Bautechnischen Prüfungsverordnung	383
	2130-10-7	
21.10.2014	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans XIV-69-1 im Bezirk Neukölln, Ortsteil Buckow	391
28.10.2014	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Organisation und Zuständigkeiten im Nachprüfungsverfahren für öffentliche Aufträge	392
	7102-8	
29.10.2014	Verordnung zur Regelung der Sprachstandsfeststellung und vorschulischen Sprachförderung von nicht in öffentlich finanzierten Tageseinrichtungen der Jugendhilfe oder öffentlich finanzierten Tagespflegestellen betreuten Kindern und zur Änderung der Grundschulverordnung	392
	2230-1-i; 2230-1-4	

Berliner Gesetz

zur Einführung von Immobilien- und Standortgemeinschaften (Berliner Immobilien- und Standortgemeinschafts-Gesetz – BIG)

Vom 24. Oktober 2014

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Grundsatz

(1) Mit diesem Gesetz wird angestrebt, zur Förderung der Wirtschaft und zur Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Waren und Dienstleistungen Einzelhandels-, Dienstleistungs- und Gewerbezentren zu stärken und zu entwickeln.

(2) Zu diesem Zweck wird die Möglichkeit geschaffen, auf Antrag Immobilien- und Standortgemeinschaften festzulegen, in denen in privater Organisation und Finanzverantwortung Maßnahmen zur Verbesserung der Situation von Einzelhandels-, Dienstleistungs- und Gewerbebetrieben sowie der Grundstückseigentümer ergriffen werden können.

§ 2

Ziele und Aufgaben

(1) Ziel der Schaffung einer Immobilien- und Standortgemeinschaft ist es, die Attraktivität eines Einzelhandels-, Dienstleistungs- und Gewerbezenters für Kunden, Besucher und Bewohner zu erhöhen und die Rahmenbedingungen für die in diesem Bereich niedergelassenen Einzelhandels-, Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe zu verbessern, um die jeweiligen Standorte zu stärken.

(2) Zur Erreichung dieses Ziels können insbesondere

1. Konzepte für die Entwicklung eines Standorts ausgearbeitet,
2. Dienstleistungen erbracht,
3. in Abstimmung mit den jeweiligen Berechtigten Baumaßnahmen finanziert und durchgeführt,
4. Grundstücke bewirtschaftet,
5. gemeinschaftliche Werbemaßnahmen durchgeführt,
6. Veranstaltungen organisiert,
7. kulturelle und touristische Einrichtungen gestärkt,
8. mit öffentlichen Stellen oder mit ansässigen Betrieben Vereinbarungen über die Durchführung von Maßnahmen getroffen und
9. Stellungnahmen in förmlichen oder nicht förmlichen Anhörungsverfahren abgegeben werden.

(3) Die konkreten Ziele und Maßnahmen werden für jede Immobilien- und Standortgemeinschaft in einem Maßnahmen- und Finanzierungskonzept festgelegt. Das Maßnahmen- und Finanzierungskonzept enthält einen vorläufigen Wirtschaftsplan, der mindestens das erste Wirtschaftsjahr vollständig darstellt.

(4) Das Maßnahmen- und Finanzierungskonzept soll grundsätzlich keine Leistungen beinhalten, die originär in den Aufgabenbereich der öffentlichen Hand fallen. Insbesondere die Finanzierung privater Sicherheitskräfte ist ausgeschlossen.

§ 3

Zuständigkeiten, Einrichtung, Ausführungsvorschriften

(1) Zuständiges Bezirksamt im Sinne dieses Gesetzes ist das Bezirksamt, in dessen Gebiet sich die beantragte oder eingerichtete Immobilien- und Standortgemeinschaft befindet. Sofern sich eine Immobilien- und Standortgemeinschaft über Bezirksgrenzen hinweg erstreckt, treffen die betroffenen Bezirksamter eine einvernehmliche Regelung.

(2) Der Senat wird ermächtigt, auf Antrag eines Aufgabenträgers durch Rechtsverordnung eine Immobilien- und Standortgemeinschaft nach § 1 Absatz 2 einzurichten. In der Rechtsverordnung nach Satz 1 sind neben der Gebietsabgrenzung die Ziele und Maßnahmen der Immobilien- und Standortgemeinschaft (§ 2), der Aufgabenträger (§ 4) und der Gesamtaufwand nach § 8 Absatz 2 festzulegen.

(3) Erhebungsbehörde im Sinne des § 8 ist ein von der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung zu bestimmendes Finanzamt.

(4) Näheres zur Anwendung dieses Gesetzes regeln von der für Stadtentwicklung zuständigen Senatsverwaltung zu erlassende Ausführungsvorschriften.

§ 4

Aufgabenträger

(1) Eine Immobilien- und Standortgemeinschaft hat keine eigene Rechtspersönlichkeit. Ihre Aufgaben werden von einem Aufgabenträger wahrgenommen.

(2) Der Aufgabenträger muss finanziell ausreichend leistungsfähig sein, um unter Berücksichtigung der nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu erwartenden Einnahmen seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können. Er muss seine steuerliche Zuverlässigkeit nachweisen und sich in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem zuständigen Bezirk verpflichten, die sich aus diesem Gesetz und dem Maßnahmen- und Finanzierungskonzept ergebenden Verpflichtungen, Ziele und Aufgaben umzusetzen.

(3) Bei der Aufstellung des Maßnahmen- und Finanzierungskonzeptes sind die von der Einrichtung einer Immobilien- und Standortgemeinschaft betroffenen Grundstückseigentümer, freiberuflich Tätigen und Gewerbetreibenden in geeigneter Weise zu beteiligen.

(4) Der Aufgabenträger kann sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben Dritter bedienen.

§ 5

Koordinierungsausschuss

(1) Um die Mitwirkung der betroffenen Grundstückseigentümer, der im Bereich einer Immobilien- und Standortgemeinschaft ansässigen Gewerbetreibenden und freiberuflich Tätigen sowie gegebenenfalls der Anwohnerschaft an den Entscheidungen des Aufgabenträgers sicherzustellen, setzt der Aufgabenträger einen Koordinierungsausschuss ein, der während der Dauer der Einrichtung der Immobilien- und Standortgemeinschaft den Aufgabenträger beratend und koordinierend unterstützt und in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung beteiligt wird. Einzelheiten zum Koordinierungsausschuss sind im öffentlich-rechtlichen Vertrag nach § 4 Absatz 2 Satz 2 zu regeln.

(2) Der Koordinierungsausschuss besteht aus Vertretern der betroffenen Grundstückseigentümer, Gewerbetreibenden, freiberuflich Tätigen und gegebenenfalls Vertretern der Anwohnerschaft. Der jeweils zuständige Berliner Bezirk sowie die Industrie- und Handelskammer Berlin (IHK) stellen beratende Mitglieder. Der Senat des Landes Berlin kann ein beratendes Mitglied in den Koordinierungsausschuss entsenden. Beschlüsse werden auf Grundlage einer im Ausschuss abzustimmenden Geschäftsordnung gefasst. Alle Entscheidungen werden unverzüglich schriftlich dokumentiert. Jedes Mitglied des Koordinierungsausschusses erhält eine Kopie der Niederschrift.

§ 6

Antragstellung

(1) Der Antrag auf Einrichtung einer Immobilien- und Standortgemeinschaft ist bei dem zuständigen Bezirksamt zu stellen. Bis zur Weiterleitung der Antragsunterlagen nach Absatz 12 kann die zuständige Bezirksverordnetenversammlung eine eigene Stellungnahme zu der Immobilien- und Standortgemeinschaft abgeben. Sofern sich eine Immobilien- und Standortgemeinschaft über Bezirksgrenzen hinweg erstreckt, steht die Möglichkeit der Stellungnahme allen betroffenen Bezirksverordnetenversammlungen offen.

(2) Zur Antragstellung ist ein Aufgabenträger berechtigt, wenn er die Zustimmung der Eigentümer von 15 vom Hundert der Anzahl der im Bereich einer Immobilien- und Standortgemeinschaft gelegenen Grundstücke nachweisen kann, deren von der Immobilien- und Standortgemeinschaft erfasste Fläche zugleich mindestens 15 vom Hundert der Gesamtgrundstücksfläche beträgt, und einen Erörterungstermin nach Absatz 3 durchgeführt hat. Zustimmungserklärungen von natürlichen oder juristischen Personen, die Mit- oder Teileigentümer an einem Grundstück sind, zählen bei der Berechnung nach Satz 1 entsprechend dem Mit- oder Teileigentumsanteil.

(3) Zur Durchführung eines öffentlichen Erörterungstermins hat der Aufgabenträger gegenüber dem zuständigen Bezirksamt nachzuweisen, dass die erforderliche Zustimmung der Grundstückseigentümer nach Absatz 2 vorliegt. Die Grundstückseigentümer im Bereich der Immobilien- und Standortgemeinschaft, deren Person und Anschrift sich innerhalb angemessener Frist mit vertretbarem Aufwand durch das zuständige Bezirksamt ermitteln lassen, sowie die betroffenen Träger öffentlicher Belange sind vom Aufgabenträger über den beabsichtigten Antrag zu informieren und zum Erörterungstermin einzuladen. Die Namen und Anschriften der Grundstückseigentümer und der betroffenen Träger nach Satz 2 werden dem Aufgabenträger zu diesem Zweck vom zuständigen Bezirksamt mitgeteilt. Der Aufgabenträger hat den Nachweis für den Versand der Einladungen zu führen. Die Einladung hat innerhalb einer angemessenen Frist zu erfolgen und ist zusätzlich auf ortsübliche Weise öffentlich bekannt zu machen.

(4) Grundstücke im Sinne dieses Gesetzes sind alle im Grundbuch verzeichneten Flächen mit Ausnahme der öffentlichen Verkehrs-, Gewässer- und Grünflächen sowie der Liegenschaften, die sich im Eigentum eines Bundeslandes oder der Bundesrepublik Deutschland befinden und in ihrer Nutzung dauerhaft der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen. Grundstückseigentümer im Sinne dieses Gesetzes sind, soweit Grundstücke mit einem Erbbaurecht belastet sind, die Erbbauberechtigten.

(5) Mit der Antragstellung sind neben einer Darstellung der Gebietsabgrenzung das Maßnahmen- und Finanzierungskonzept für die Laufzeit der Verordnung im Sinne des § 10 Absatz 1, die voraussichtliche Höhe des Hebesatzes nach § 8 Absatz 3 und des Mittelwerts nach § 8 Absatz 4 Satz 3, ein vom Aufgabenträger unterschriebener Entwurf des öffentlich-rechtlichen Vertrags nach § 4 Absatz 2 sowie ein Bericht über den Erörterungstermin nach Absatz 3 vorzulegen. Die Antragsunterlagen sind vom Aufgabenträger zugleich im Internet allgemein zugänglich zu machen.

(6) Dem nach Absatz 2 zur Antragstellung berechtigten Aufgabenträger werden vom zuständigen Bezirksamt die Anschriften der Grundstückseigentümer nach Absatz 3 Satz 2 sowie die voraussichtliche Gesamthöhe der im vorgesehenen Bereich festgestellten Einheitswerte, soweit sie für die Abgabeberechnung zu berücksichtigen sind, und der voraussichtliche Mittelwert nach § 8 Absatz 4 Satz 3 mitgeteilt.

(7) Der Antrag auf Einrichtung einer Immobilien- und Standortgemeinschaft wird abgelehnt, wenn der Aufgabenträger die an ihn gestellten Anforderungen nicht erfüllt oder wenn die Umsetzung des Maßnahmen- und Finanzierungskonzeptes zur Verwirklichung der Grundsätze nach § 1 und der Zielsetzung nach § 2 geeignet ist, öffentliche Belange oder Rechte Dritter unverhältnismäßig zu beeinträchtigen oder die Abgabepflichtigen unverhältnismäßig belasten würde.

(8) Wird der Antrag nicht nach Absatz 7 abgelehnt, so legt das zuständige Bezirksamt die vollständigen Antragsunterlagen für die Dauer eines Monats öffentlich aus. Ort und Dauer der Auslegung sowie die Internetadresse nach Absatz 5 Satz 2 sind mindestens eine Woche vorher öffentlich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass während der Auslegungszeit Anregungen vorgebracht werden können und die Eigentümer der im Bereich einer Immobilien- und Standortgemeinschaft gelegenen Grundstücke das Recht zur Erklärung haben, der Einrichtung der Immobilien- und Standortgemeinschaft nicht zuzustimmen. Die Grundstückseigentümer, deren Person und Anschrift vom zuständigen Bezirksamt nach Absatz 3 Satz 2 ermittelt wurden, und die betroffenen Träger öffentlicher Belange sind vom Aufgabenträger von der Auslegung zu benachrichtigen. Die nach Absatz 3 Satz 2 ermittelten Namen und Anschriften werden dem Aufgabenträger zu diesem Zweck vom zuständigen Bezirksamt mitgeteilt. Der Aufgabenträger hat den Nachweis für den Versand der Benachrichtigungen zu führen.

(9) Ändert der Aufgabenträger nach der öffentlichen Auslegung wesentliche Bestandteile des Maßnahmen- und Finanzierungskonzeptes, so wird das Verfahren gemäß Absatz 8 wiederholt.

(10) Erklären die Eigentümer von mehr als einem Drittel der im Bereich einer Immobilien- und Standortgemeinschaft gelegenen Grundstücke oder von mehr als einem Drittel der im Bereich einer Immobilien- und Standortgemeinschaft gelegenen Grundstücksflächen bis zum Ende der Auslegungsfrist, dass sie der Einrichtung einer Immobilien- und Standortgemeinschaft in der gemäß Absatz 8 ausgelegten Form nicht zustimmen, so ist der Antrag vom zuständigen Bezirksamt abzulehnen. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Die Frist zur Rücknahme der Erklärung, der Einrichtung einer Immobilien- und Standortgemeinschaft nicht zuzustimmen, endet mit Ablauf von zwei Monaten ab dem ersten Tag nach dem Ende der öffentlichen Auslegung. Die Entscheidung über die Ablehnung soll vom zuständigen Bezirksamt binnen eines Zeitraumes von drei Monaten ab dem ersten Tag nach Ende der öffentlichen Auslegung getroffen werden.

(11) Der Aufgabenträger darf die ihm bekannt gemachten Daten nur für Zwecke dieses Gesetzes verwenden und stellt sicher, dass eine zweckwidrige Verwendung ausgeschlossen ist. Die Daten sind zu vernichten, sobald sie für die Zwecke dieses Gesetzes nicht mehr benötigt werden.

(12) Wird der Antrag nicht nach Absatz 10 abgelehnt, so leitet das zuständige Bezirksamt die vollständigen Antragsunterlagen mit dem Ergebnis der öffentlichen Auslegung, einer eigenen Stellungnahme sowie den seitens der Bezirksverordnetenversammlungen vorliegenden Stellungnahmen an die für Stadtentwicklung zuständige Senatsverwaltung weiter. Diese unterbreitet dem Senat sodann einen Vorschlag auf Einrichtung der Immobilien- und Standortgemeinschaft gemäß § 3 Absatz 2.

§ 7

Umsetzung und Überwachung

(1) Der Aufgabenträger setzt das Maßnahmen- und Finanzierungskonzept in Abstimmung mit dem Koordinierungsausschuss um. Hierzu erstellt er im dritten Quartal oder nach Absprache mit dem zuständigen Bezirksamt zu einem anderen Zeitpunkt jedes Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan für das Folgejahr, den er dem zuständigen Bezirksamt vorlegt und unter einer allgemein zugänglichen Internetadresse bekannt macht.

(2) Stellt das zuständige Bezirksamt fest, dass ein Wirtschaftsplan mehr als nur unwesentlich von den Vorgaben des mit der Antragstellung bekannt gemachten Maßnahmen- und Finanzierungskonzeptes abweicht, so ist für ein entsprechend angepasstes Maßnahmen- und Finanzierungskonzept das Verfahren gemäß § 6 Absatz 8 zu wiederholen. Geben die Eigentümer von mehr als einem Drittel der im Bereich einer Immobilien- und Standortgemeinschaft gelegenen Grundstücke oder von mehr als einem Drittel der im Bereich einer Immobilien- und Standortgemeinschaft gelegenen Grundstücksflächen eine Erklärung nach § 6 Absatz 10 Satz 1 ab oder stellt das zu-

ständige Bezirksamt fest, dass von dem ursprünglichen Maßnahmen- und Finanzierungskonzept aus anderen Gründen nicht abgewichen werden darf, so ist der Wirtschaftsplan an das ursprüngliche Maßnahmen- und Finanzierungskonzept anzupassen. § 6 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Das zuständige Bezirksamt überwacht die ordnungsgemäße Geschäftsführung des Aufgabenträgers. Es übt insbesondere die Aufsicht darüber aus, dass der Aufgabenträger bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben in Übereinstimmung mit dem gemäß § 6 Absatz 5 abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Vertrag und dem Maßnahmen- und Finanzierungskonzept handelt. Im Rahmen seiner Zuständigkeiten nach Satz 1 und 2 kann das Bezirksamt jederzeit Akten und sonstige Unterlagen, die die Wahrnehmung der Aufgaben der Immobilien- und Standortgemeinschaft betreffen, einsehen sowie mündlichen und schriftlichen Bericht vom Aufgabenträger anfordern. Am Ende des jeweiligen Geschäftsjahres legt der Aufgabenträger dem zuständigen Bezirksamt einen Rechenschaftsbericht über seine Tätigkeit vor. Dieser ist vom zuständigen Bezirksamt zu prüfen und zusammen mit dem Ergebnis der Prüfung allgemein zugänglich im Internet zu veröffentlichen. Beschlüsse und Handlungen des Aufgabenträgers, die sich nicht im Rahmen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung halten, können beanstandet werden.

(4) Hilft der Aufgabenträger begründeten Beanstandungen nicht ab, so kann das zuständige Bezirksamt den Aufgabenträger aberufen und den öffentlich-rechtlichen Vertrag kündigen. In diesem Fall nimmt das zuständige Bezirksamt die Aufgaben der Immobilien- und Standortgemeinschaft bis zum Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages mit einem neuen Aufgabenträger oder bis zur Aufhebung der Verordnung nach § 3 Absatz 2 selbst wahr. Für die Bestellung eines neuen Aufgabenträgers gelten die Vorschriften des § 6 Absatz 2, 8 und 10 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Auslegungsfrist auf zwei Wochen begrenzt wird. Der aberufene Aufgabenträger überträgt die bei ihm vorhandenen Mittel und Daten der Immobilien- und Standortgemeinschaft dem zuständigen Bezirksamt oder auf dessen Verlangen dem neuen Aufgabenträger und vernichtet sodann die bei ihm vorhandenen personenbezogenen Daten, soweit er nicht zur Aufbewahrung verpflichtet ist.

§ 8

Abgabenerhebung

(1) Zum Ausgleich des Vorteils, der durch die Einrichtung und die Maßnahmen der Immobilien- und Standortgemeinschaft entsteht, werden bei den Eigentümern der im Bereich der Immobilien- und Standortgemeinschaft gelegenen Grundstücke Abgaben erhoben. Das für die Einheitswertfeststellung zuständige Finanzamt übermittelt der Erhebungsbehörde die für die Abgabenerhebung erforderlichen Daten. Von der Abgabepflicht sind Liegenschaften befreit, die sich im Eigentum eines Bundeslandes oder der Bundesrepublik Deutschland befinden und in ihrer Nutzung dauerhaft der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen.

(2) Die Summe der Abgaben muss den im Maßnahmen- und Finanzierungskonzept ausgewiesenen Gesamtaufwand decken. Der Gesamtaufwand kann neben den Kosten für die von der Immobilien- und Standortgemeinschaft durchzuführenden Maßnahmen insbesondere auch eine Reserve sowie ein angemessenes Honorar für den Aufgabenträger umfassen. Die in die Reserve einzustellenden Mittel dienen insbesondere dem Ausgleich nicht vorhersehbarer Kostensteigerungen für Maßnahmen, die im Maßnahmen- und Finanzierungskonzept enthalten sind, sowie der Deckung von Einnahmeausfällen, die aus nicht vollständiger oder nicht rechtzeitiger Zahlung der Abgabe durch die Abgabepflichtigen entstehen.

(3) Die Höhe der Abgabe errechnet sich als Produkt aus dem Hebesatz und dem nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Juli 2014 (BGBl. I S. 1042) geändert worden ist, festgestellten Einheitswert des jeweiligen Grundstücks. Der Hebesatz entspricht dem Quotienten aus dem nach Absatz 2 berücksichtigungsfähigen Gesamtaufwand und der Summe der Einheitswerte der die Abgabepflicht be-

gründenden Grundstücke, darf jedoch zehn vom Hundert nicht übersteigen.

(4) Maßgeblich für die Berechnung der Abgabe ist der Einheitswert, der am 1. Januar des Jahres, in dem der Antrag auf Einrichtung einer Immobilien- und Standortgemeinschaft gestellt worden ist, wirksam ist. Der das Zweifache des Mittelwerts nach Satz 3 übersteigende Teil des Einheitswerts geht in die Abgabeberechnung abweichend von Satz 1 nicht in voller Höhe ein, sondern bezüglich seines

1. das Zweifache bis zum das Vierfache des Mittelwerts übersteigenden Teils zu 60 vom Hundert,
2. das Vierfache bis zum das Sechsfache des Mittelwerts übersteigenden Teils zu 40 vom Hundert,
3. das Sechsfache des Mittelwerts übersteigenden Teils zu 20 vom Hundert.

Der Mittelwert entspricht dem Quotienten aus der Summe aller im Bereich einer Immobilien- und Standortgemeinschaft festgestellten Einheitswerte nach Satz 1 und der Anzahl der zur Immobilien- und Standortgemeinschaft gehörenden Grundstücke. Soweit für ein Grundstück ein Einheitswert nicht festgestellt ist, ist für dieses Grundstück ein rechnerischer Wert zu ermitteln, der der Abgabeberechnung an Stelle eines festgestellten Einheitswerts zugrunde zu legen ist. Der rechnerische Wert wird gebildet, indem der Quotient aus der Summe der festgestellten Einheitswerte der im Bereich der Immobilien- und Standortgemeinschaft gelegenen Grundstücke und der Summe ihrer Flächen mit der Fläche des betroffenen Grundstücks multipliziert wird. Liegt ein Grundstück nur mit einem Teil innerhalb der Grenzen einer Immobilien- und Standortgemeinschaft, so ist der hierauf entfallende Einheitswert nur mit dem Anteil einzu beziehen, der dem Anteil des im Bereich der Immobilien- und Standortgemeinschaft gelegenen Grundstücksteils entspricht. Sind für ein Grundstück im Sinne des § 6 Absatz 4 mehrere Einheitswerte festgestellt, so ist der Abgabeberechnung deren Summe zugrunde zu legen. Soweit nur ein Teil eines festgestellten Einheitswerts auf ein Grundstück entfällt, ist dieser Teil der Abgabeberechnung zugrunde zu legen.

(5) Die Abgabepflicht entsteht mit Inkrafttreten der Verordnung für die jeweilige Immobilien- und Standortgemeinschaft. Abgabepflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Abgabenbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers abgabepflichtig. Wurde für die wirtschaftliche Einheit des belasteten Grundstücks ein Einheitswert gebildet, so ist dieser dem für die wirtschaftliche Einheit des Erbbaurechts gebildeten Einheitswert hinzuzurechnen. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil abgabepflichtig. Mehrere Abgabepflichtige haften als Gesamtschuldner.

(6) Die Erhebungsbehörde kann Grundstückseigentümer von der Abgabepflicht befreien, wenn eine bauliche Nutzung des Grundstücks nicht oder nur zu Zwecken des Gemeinbedarfs möglich ist oder soweit die Heranziehung zu den Abgaben vor dem Hintergrund der tatsächlichen Grundstücksnutzung eine unverhältnismäßige Härte begründen würde.

(7) Die Abgabe wird für die Dauer der Einrichtung der Immobilien- und Standortgemeinschaft festgesetzt und in auf jeweils ein Jahr bezogenen Teilbeträgen zu Beginn jedes Abrechnungsjahres fällig.

(8) Die Abgaben nach Absatz 1 und die sich darauf beziehenden Zinsen und Auslagen ruhen als öffentliche Last auf den im Bereich der Immobilien- und Standortgemeinschaft gelegenen Grundstücken und, solange ein Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist, auf diesem.

(9) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen den Abgabenbescheid haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Regelungen der §§ 80 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung.

(10) Eine Umlage der Abgabe auf Mieter von Wohnraum gemäß § 2 der Betriebskostenverordnung ist ausgeschlossen.

§ 9

Mittelverwendung

(1) Das auf der Grundlage bestandskräftiger Bescheide erhobene Abgabenaufkommen steht dem jeweiligen Aufgabenträger abzüglich der Verwaltungskosten zu. Ein Betrag in Höhe von einem Prozent des Abgabenaufkommens – maximal jedoch EUR 20.000,00 – steht zur Deckung des Verwaltungsaufwandes dem zuständigen Bezirk zu. Tritt die Bestandskraft eines Bescheides nach Satz 1 erst nach Außerkrafttreten der Verordnung nach § 3 Absatz 2 ein, so steht das Abgabenaufkommen dem Aufgabenträger nur insoweit zu, als er zur Umsetzung des Maßnahmen- und Finanzierungskonzeptes rechtliche Verpflichtungen eingegangen ist, zu deren Erfüllung die auf der Grundlage dieser Bescheide erhobenen Abgaben benötigt werden.

(2) Über die Höhe des Zahlungsbetrages wird dem Aufgabenträger ein Leistungsbescheid erteilt. Der Bescheid kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(3) Der Aufgabenträger verwaltet die Einnahmen aus dem Abgabenaufkommen abgesondert von seinen eigenen Mitteln und wendet sie treuhänderisch ausschließlich für Zwecke der Immobilien- und Standortgemeinschaft. Er stellt sicher, dass die Aufrechnung mit eigenen Verbindlichkeiten, die nicht aus seiner Tätigkeit als Aufgabenträger resultieren, ausgeschlossen ist.

(4) Nicht verwendete Einnahmen aus dem Abgabenaufkommen hat der Aufgabenträger nach Außerkrafttreten der Verordnung an die Erhebungsbehörde zurückzuzahlen. Diese zahlt den eingegangenen Betrag an die Abgabenschuldigen zurück. Die Höhe des an jeden Abgabenschuldigen zurückzuzahlenden Betrages ergibt sich aus dem Verhältnis seiner Abgabe zur Summe aller Abgaben.

§ 10

Laufzeit

(1) Eine Verordnung nach § 3 Absatz 2 tritt mit dem Ende der in ihr vorgesehenen Laufzeit, spätestens jedoch fünf Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

(2) Mit dem Außerkrafttreten der Verordnung endet das Recht zur Abgabefestsetzung.

(3) Die Verlängerung der Laufzeit einer Verordnung ist unter denselben Voraussetzungen wie die Neueinrichtung einer Immobilien- und Standortgemeinschaft möglich.

§ 11

Evaluation

Dieses Gesetz wird erstmalig nach einer Laufzeit von fünf Jahren überprüft. Die Evaluation liegt im Aufgabenbereich der für Stadtentwicklung zuständigen Senatsverwaltung.

§ 12

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 24. Oktober 2014

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin
Ralf W i e l a n d

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister
Klaus W o w e r e i t

Verordnung

über die Festsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 5-46 VE im Bezirk Spandau, Ortsteil Kladow

Vom 14. Oktober 2014

Auf Grund des § 12 Absatz 1 in Verbindung mit § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2014 (BGBl. I S. 954), in Verbindung § 6 Absatz 5 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

§ 1

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan 5-46 VE in der Fassung vom 16. Juni 2009 mit Deckblättern vom 10. August 2010, vom 10. Juli 2012, vom 24. April 2013 und vom 18. September 2013 für eine Teilfläche des Grundstücks Uferpromenade 51 im Bezirk Spandau, Ortsteil Kladow, wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des vorhabenbezogenen Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Spandau von Berlin, Abteilung Bauen, Planen, Umweltschutz und Wirtschaftsförderung, Stadtentwicklungsamt – Fachbereich Vermessung und Geoinformation –, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Spandau von Berlin, Abteilung Bauen, Planen, Umweltschutz und Wirtschaftsförderung, Stadtentwicklungsamt – Fachbereich Stadtplanung und Fachbereich Bau- und Wohnungsaufsicht –, kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
 2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Absatz 4 des Baugesetzbuchs)
- wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

in den Fällen der Nummern 1 bis 3 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nummer 4 innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Spandau von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 14. Oktober 2014

Bezirksamt Spandau von Berlin

Helmut K l e e b a n k
Bezirksbürgermeister

Carsten-Michael R ö d i n g
Bezirksstadtrat

Zweite Verordnung zur Änderung der Bautechnischen Prüfungsverordnung

Vom 20. Oktober 2014

Auf Grund des § 84 Absatz 1 der Bauordnung für Berlin vom 29. September 2005 (GVBl. S. 495), die zuletzt durch Gesetz vom 29. Juni 2011 (GVBl. S. 315) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt:

Artikel 1

Die Bautechnische Prüfungsverordnung vom 12. Februar 2010 (GVBl. S. 62), die durch Verordnung vom 23. August 2010 (GVBl. S. 422) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 12 werden folgende Angaben eingefügt:
 - „§ 12a Überprüfung des fachlichen Werdegangs
 - § 12b Schriftliche Prüfung
 - § 12c Täuschungsversuch, Ordnungsverstöße
 - § 12d Rücktritt“.
 - b) Nach der Angabe zu § 18 werden folgende Angaben eingefügt:
 - „§ 18a Überprüfung des fachlichen Werdegangs
 - § 18b Schriftliche Prüfung
 - § 18c Mündliche Prüfung, Ergebnis der Prüfung
 - § 18d Täuschungsversuch, Ordnungsverstöße, Rücktritt“.
 - c) In der Angabe zum vierten Teil werden die Wörter „technische Anlagen und Einrichtungen“ durch die Wörter „die Prüfung technischer Anlagen“ ersetzt.
 - d) Nach der Angabe zu § 21 wird folgende Angabe eingefügt:
 - „§ 21a Fachgutachten“.
 - e) Die Angabe zu § 24 wird wie folgt gefasst:
 - „§ 24 Fachgutachten“.
 - f) Nach der Angabe zu § 24 werden folgende Angaben eingefügt:
 - „§ 24a Beurteilung von Baugrundgutachten
 - § 24b Schriftlicher Kenntnissnachweis“.
 - g) In der Angabe zum sechsten Teil dritter Abschnitt werden die Wörter „technische Anlagen und Einrichtungen“ durch die Wörter „die Prüfung technischer Anlagen“ ersetzt.
 - h) Die Angabe zu § 34 wird wie folgt gefasst:
 - „§ 34 Vergütung für die Prüfsachverständigen für die Prüfung technischer Anlagen“.
 - i) Nach der Angabe zu § 38 werden folgende Angaben eingefügt:
 - „Anlage 1 Tabelle der anrechenbaren Bauwerte je Kubikmeter Brutto-Rauminhalt
 - Anlage 2 Bauwerksklassen
 - Anlage 3 Gebührentafel in Euro“.
2. § 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sie unterstehen der Fachaufsicht der für das Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung, Fachbereich Oberste Bauaufsicht (Anerkennungsbehörde).“
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 4 werden nach dem Wort „Prüfingenieurinnen“ das Komma gestrichen und die Wörter „Prüfingenieure und Prüfsachverständige“ durch die Wörter „und Prüfingenieure“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Errichtung einer Zweitniederlassung als Prüfingenieurin oder Prüfingenieur in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland bedarf der Genehmigung durch die Anerkennungsbehörde im Einvernehmen mit der Anerkennungsbehörde des anderen Landes.“
 - bb) Satz 4 wird aufgehoben.
 - cc) Der neue Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Für die Prüftätigkeit an der Zweitniederlassung gelten Absatz 1 Satz 3 und 4 sowie § 13 Absatz 5 Satz 2 entsprechend.“
4. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Über den Antrag auf Anerkennung entscheidet die Anerkennungsbehörde.“
 - b) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Im Übrigen findet ein neues Anerkennungsverfahren nicht statt.“
5. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Nummer 3 wird aufgehoben.
 - bb) Die Nummern 4 bis 6 werden die Nummern 3 bis 5.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „nach den Nummern 2 und 4 bis 6“ durch die Wörter „nach den Nummern 2 bis 5“ ersetzt.
6. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Anerkennungsbehörde bildet einen Prüfungsausschuss. Sie kann auch bestimmen, dass die Prüfung bei einem Prüfungsausschuss abzulegen ist, der in einem anderen Land besteht oder der gemeinsam mit anderen Ländern gebildet worden ist.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Wörter „oberste Bauaufsichtsbehörde“ durch das Wort „Anerkennungsbehörde“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 Nummer 2 werden nach dem Wort „Bauwirtschaft“ die Wörter „oder ein von der Baukammer Berlin vorgeschlagenes Mitglied“ eingefügt.
 - cc) In Satz 3 Nummer 4 wird das Wort „der“ durch das Wort „einer“ ersetzt.
 - dd) In Satz 6 werden die Wörter „oberste Bauaufsichtsbehörde“ durch das Wort „Anerkennungsbehörde“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „oberste Bauaufsichtsbehörde“ durch das Wort „Anerkennungsbehörde“ ersetzt.
 - d) Absatz 5 wird aufgehoben.

7. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Wörter „nach § 10 Satz 1 Nummer 2 und 4 bis 6“ durch die Wörter „nach § 10 Satz 1 Nummer 2 bis 5“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „begründen“ ein Komma und die Wörter „soweit der Prüfungsausschuss das Vorliegen von Anerkennungsvoraussetzungen verneint, im Übrigen auf Verlangen der Anerkennungsbehörde“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Prüfungsverfahren besteht aus

 1. der Überprüfung des fachlichen Werdegangs (§ 12a) und
 2. der schriftlichen Prüfung (§ 12b).“
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach der Angabe „Absatz 2“ die Wörter „Nummer 2 in der jeweiligen Fachrichtung“ eingefügt.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
- d) Absatz 4 wird aufgehoben.

8. Nach § 12 werden die folgenden §§ 12a bis 12d eingefügt:

§ 12a

Überprüfung des fachlichen Werdegangs

(1) Die Überprüfung des fachlichen Werdegangs dient der Feststellung, ob die Bewerberin oder der Bewerber die besonderen Voraussetzungen des § 10 Satz 1 Nummer 2 und 4 erfüllt. Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der die Voraussetzungen nicht erfüllt, wird nicht zur Prüfung zugelassen.

(2) Die Bewerberin oder der Bewerber hat ein Verzeichnis der von ihr oder ihm bearbeiteten statisch und konstruktiv schwierigen Vorhaben mit Angabe von Ort, Zeitraum, Bauherrin oder Bauherr, etwaigen statischen und konstruktiven Besonderheiten, Schwierigkeitsgrad (Bauwerksklasse) sowie der Art der von der Bewerberin oder dem Bewerber persönlich geleisteten Arbeiten und der Stellen oder Personen vorzulegen, die die von der Bewerberin oder dem Bewerber erstellten Standsicherheitsnachweise geprüft haben. Daraus muss erkennbar sein, dass die Bewerberin oder der Bewerber eine mindestens fünfjährige Erfahrung im Aufstellen von Standsicherheitsnachweisen auch für überdurchschnittlich schwierige Konstruktionen besitzt. Sie oder er muss innerhalb der beantragten Fachrichtung ein breites Spektrum unterschiedlicher Tragwerke bearbeitet haben.

(3) Das Verzeichnis nach Absatz 2 wird durch mindestens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses im Hinblick auf die sich daraus ergebende Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers beurteilt. Kommt ein einvernehmlicher Vorschlag nicht zustande, entscheidet der Prüfungsausschuss. Wiederholt die Bewerberin oder der Bewerber die Prüfung, ist eine erneute Überprüfung des fachlichen Werdegangs nur erforderlich, wenn seit der letzten Überprüfung mehr als fünf Jahre vergangen sind.

§ 12b

Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung dient der Feststellung, ob die Bewerberin oder der Bewerber die für eine Prüflingenieurin oder einen Prüflingenieur erforderlichen Fachkenntnisse und Erfahrungen sowie die erforderlichen Kenntnisse der einschlägigen bauordnungsrechtlichen Vorschriften besitzt und anwenden kann.

(2) Kenntnisse sind insbesondere auf folgenden Gebieten nachzuweisen:

1. Statik, Bemessung, Konstruktion und Ausführung von Tragwerken:
 - a) Einwirkungen auf Tragwerke,

- b) Standsicherheit von Tragwerken,
 - c) Bemessung und konstruktive Durchbildung der Tragwerke,
 - d) Zusammenwirken von Tragwerk und Baugrund,
 - e) Baugrubensicherung,
 - f) Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden und raumabschließenden Bauteile,
 - g) Technische Baubestimmungen einschließlich der ihnen zugrunde liegenden Sicherheitskonzepte;
2. bauordnungsrechtliche Vorschriften, insbesondere die Regelungen zur Prüfung von Standsicherheitsnachweisen und Überwachung der Bauausführung, zu Bauprodukten und Bauarten.

Die Prüfung kann sich auf Bauteile und Tragwerke in allen Fachrichtungen bis zur Bauwerksklasse drei, in der beantragten Fachrichtung bis zur Bauwerksklasse fünf erstrecken. Gegenstand der Prüfung können auch Grundbau und Bauphysik sein.

(3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses lädt die Bewerberinnen und Bewerber schriftlich zur Prüfung ein und teilt ihnen die zugelassenen Hilfsmittel mit. Zwischen der Aufgabe der Ladung zur Post und dem Tag der Prüfung soll mindestens ein Monat liegen.

(4) Den Bewerberinnen und Bewerbern werden vom Prüfungsausschuss ausgewählte Aufgaben gestellt. Die Prüfung besteht aus einem Prüfungsteil – Allgemeine Fachkenntnisse und einem Prüfungsteil – Besondere Fachkenntnisse –. Die Gesamtbearbeitungszeit der gestellten Aufgaben beträgt zweimal 180 Minuten mit einer Pause von mindestens 30 Minuten. Die Prüfungsteile können an zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Tagen stattfinden. Die Aufsicht führt ein Mitglied des Prüfungsausschusses. Bei Störungen des Prüfungsablaufs kann die Bearbeitungszeit durch das aufsichtführende Mitglied des Prüfungsausschusses angemessen verlängert werden.

(5) Vor Prüfungsbeginn haben sich die Bewerberinnen und Bewerber durch Lichtbildausweis auszuweisen.

(6) Die schriftlichen Arbeiten werden anstelle des Namens mit einer Kennziffer versehen. Es wird eine Liste über die Kennziffern gefertigt, die geheim zu halten ist.

(7) Jeder Prüfungsteil wird von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses unabhängig voneinander bewertet. Weichen die Bewertungen um nicht mehr als 15 Prozent der vom Prüfungsausschuss festgelegten höchstmöglichen Punkte voneinander ab, errechnet sich die Bewertung aus der durchschnittlichen Punktzahl. Bei größeren Abweichungen gilt § 12a Absatz 3 Satz 2 entsprechend. Die schriftliche Prüfung je beantragte Fachrichtung ist bestanden, wenn insgesamt mindestens 60 Prozent der möglichen Punkte erreicht werden.

(8) Das Ergebnis der Prüfung lautet

1. „Die Bewerberin oder der Bewerber hat die für eine Prüflingenieurin oder einen Prüflingenieur erforderlichen Fachkenntnisse und Erfahrungen sowie die erforderlichen Kenntnisse der einschlägigen bauordnungsrechtlichen Vorschriften nachgewiesen.“ oder
2. „Die Bewerberin oder der Bewerber hat die für eine Prüflingenieurin oder einen Prüflingenieur erforderlichen Fachkenntnisse und Erfahrungen sowie die erforderlichen Kenntnisse der einschlägigen bauordnungsrechtlichen Vorschriften nicht nachgewiesen.“

§ 12c

Täuschungsversuch, Ordnungsverstöße

(1) Versucht eine Bewerberin oder ein Bewerber bei der schriftlichen Prüfung zu täuschen, einer anderen Bewerberin oder einem anderen Bewerber zu helfen oder ist sie oder er nach Beginn der Prüfung im Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel, wird die Prüfung insgesamt als nicht bestanden bewertet.

(2) Bei einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufs kann die Bewerberin oder der Bewerber von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen werden. Absatz 1 gilt entsprechend.

(3) Die Entscheidungen nach Absatz 1 und 2 trifft die oder der Aufsichtsführende.

§ 12d Rücktritt

Die Prüfung gilt als nicht abgelegt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber nach erfolgter Zulassung

1. vor Beginn der Prüfung oder
2. nach Beginn der Prüfung aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen

von der Teilnahme an der Prüfung zurücktritt; der Grund nach Nummer 2 ist gegenüber dem Prüfungsausschuss glaubhaft zu machen, im Krankheitsfall durch Vorlage einer ärztlichen Bestätigung. Im Übrigen gilt die Prüfung als nicht bestanden.

9. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „oberste Bauaufsichtsbehörde“ durch das Wort „Anerkennungsbehörde“ ersetzt.
 - b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Standortsicherheitsnachweise“ das Komma und die Wörter „der Nachweise der Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden Bauteile sowie der dazugehörigen Konstruktionszeichnungen“ gestrichen.
 - bb) Die Sätze 2, 4 und 5 werden aufgehoben.
 - cc) Im neuen Satz 3 werden die Wörter „oberste Bauaufsichtsbehörde“ durch das Wort „Anerkennungsbehörde“ ersetzt.
 - c) Dem Absatz 8 wird folgender Satz angefügt:

„Der zusammenfassende Bericht, die geprüften Unterlagen und die Erklärung über die erledigten Prüf- und Überwachungsaufgaben sind der Bauherrin oder dem Bauherrn spätestens zur beabsichtigten Aufnahme der Nutzung gemäß § 81 Absatz 2 der Bauordnung für Berlin zu übergeben.“
 - d) Absatz 9 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „oberste Bauaufsichtsbehörde“ durch das Wort „Anerkennungsbehörde“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „dem Bautechnischen Prüfamt“ durch die Wörter „der Anerkennungsbehörde“ ersetzt.
10. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „oberste Bauaufsichtsbehörde“ durch die Wörter „für das Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung“ ersetzt.
 - bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Als Prüfamts nimmt das Deutsche Institut für Bautechnik Aufgaben nach § 15 Absatz 1 und 2 wahr.“
 - b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „oberste Bauaufsichtsbehörde“ durch die Wörter „für das Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung“ ersetzt.
11. § 18 wird wie folgt gefasst:

„§ 18 Prüfungsverfahren

(1) Die Anerkennungsbehörde leitet die Antragsunterlagen nach § 6 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1, 2 und 6 dem Prüfungsausschuss zu. Der Prüfungsausschuss bescheinigt gegenüber der Anerkennungsbehörde das Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen nach § 16 Satz 1 Nummer 2 bis 6. § 12 Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) Das Prüfungsverfahren besteht aus

1. der Überprüfung des fachlichen Werdegangs (§ 18a) und
2. der schriftlichen (§ 18b) und der mündlichen Prüfung (§ 18c).

(3) Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der die Prüfung nach Absatz 2 Nummer 2 nicht bestanden hat, kann sie insgesamt nur zweimal wiederholen; dies gilt auch, soweit die Prüfung in einem anderen Land nicht bestanden worden ist. Die Prüfung ist im gesamten Umfang zu wiederholen.“

12. Nach § 18 werden die folgenden §§ 18a bis 18d eingefügt:

„§ 18a

Überprüfung des fachlichen Werdegangs

(1) Die Überprüfung des fachlichen Werdegangs dient der Feststellung, ob die Bewerberin oder der Bewerber die besonderen Voraussetzungen des § 16 Satz 1 Nummer 2 erfüllt. Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der die Voraussetzungen nicht erfüllt, wird nicht zur Prüfung zugelassen.

(2) Die Bewerberin oder der Bewerber hat eine Darstellung ihres oder seines fachlichen Werdegangs sowie eine Referenzobjektliste von mindestens zehn Sonderbauvorhaben unterschiedlicher Art mit höherem brandschutztechnischen Schwierigkeitsgrad (Brandschutznachweise für Sonderbauten oder deren Prüfung) vorzulegen. Bei den Vorhaben muss die Bewerberin oder der Bewerber die brandschutztechnische Planung oder deren Prüfung selbst durchgeführt haben und dies erklären. Die Auswahl der Vorhaben hat von der Bewerberin oder vom Bewerber so zu erfolgen, dass ein Zeitraum ihrer oder seiner Tätigkeit von mindestens fünf Jahren widerspiegelt wird. Die Vorhaben sollen nicht älter als zehn Jahre sein; die Bewerberin oder der Bewerber muss über die Unterlagen der Vorhaben und vorliegende Prüfberichte verfügen.

(3) Der Prüfungsausschuss wählt aus der Referenzobjektliste nach Absatz 2 Satz 1 mindestens drei Brandschutznachweise/Prüfberichte aus. § 12a Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 18b

Schriftliche Prüfung

(1) Kenntnisse sind insbesondere auf folgenden Gebieten nachzuweisen:

1. abwehrender Brandschutz,
2. Brandverhalten und Feuerwiderstandsfähigkeit von Bauprodukten und Bauarten,
3. anlagentechnischer Brandschutz,
4. einschlägige bauordnungsrechtliche Vorschriften.

Der Schwierigkeitsgrad der Prüfungsaufgaben ist auf das Niveau von Sonderbauten unterschiedlicher Art mit höherem brandschutztechnischen Schwierigkeitsgrad abzustellen.

(2) Den Bewerberinnen und Bewerbern werden vom Prüfungsausschuss ausgewählte Aufgaben gestellt. Die Gesamtbearbeitungszeit der gestellten Aufgaben beträgt zweimal 180 Minuten mit einer Pause von mindestens 30 Minuten.

(3) Die Prüfungsarbeiten werden von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses unabhängig voneinander bewertet. Die Bewertung erfolgt mit ganzen Punkten. Weichen die Bewertungen um nicht mehr als 15 Prozent der möglichen Punktzahl für jede Aufgabe voneinander ab, errechnet sich die Bewertung aus der durchschnittlichen Punktzahl. Bei größeren Abweichungen gilt § 12a Absatz 3 Satz 2 entsprechend. Die schriftliche Prüfung gilt als bestanden, wenn in den Prüfungsgebieten nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 jeweils mehr als die Hälfte der möglichen Punkte erreicht werden. Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der die schriftliche Prüfung nicht bestanden hat, wird nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen.

(4) § 12b Absatz 1, 3, 4 Satz 5 und 6, Absatz 5 und 6, Absatz 7 Satz 5 und §§ 12c und 12d gelten entsprechend.

§ 18c

Mündliche Prüfung, Ergebnis der Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Gegenstände nach § 18b Absatz 2. Sie ist vorrangig Verständnisprüfung.

(2) Die mündliche Prüfung soll spätestens zwei Monate nach der Bekanntgabe des Ergebnisses der schriftlichen Prüfung stattfinden. § 12b Absatz 3 gilt entsprechend.

(3) Die mündliche Prüfung wird von mindestens fünf Mitgliedern des Prüfungsausschusses (Prüfungskommission) abgenommen. Neben der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses muss mindestens ein Mitglied aus dem Geschäftsbereich einer obersten Bauaufsichtsbehörde der Prüfungskommission angehören; die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Prüfungskommission. Weitere Vertreterinnen oder Vertreter der obersten Bauaufsichtsbehörden dürfen anwesend sein; an den Beratungen der Prüfungskommission dürfen sie ohne Rede- und Stimmrecht teilnehmen.

(4) Die Dauer der mündlichen Prüfung soll mindestens 20 Minuten und höchstens 30 Minuten betragen.

(5) Über den Verlauf und das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird eine Niederschrift angefertigt, die von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterschreiben ist. Die Niederschrift muss

1. die Besetzung der Prüfungskommission,
 2. die Namen der Bewerberinnen und Bewerber,
 3. Beginn und Ende der mündlichen Prüfung,
 4. Besonderheiten des Prüfungsablaufs,
 5. die Gegenstände der mündlichen Prüfung und
 6. die Entscheidungen der Prüfungskommission über die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber
- enthalten.

(6) Über die Bewertung der mündlichen Prüfung entscheidet die Prüfungskommission. Der Bewerberin oder dem Bewerber wird das Ergebnis unverzüglich mitgeteilt.

(7) Das Ergebnis der Prüfung lautet

1. „Die Bewerberin oder der Bewerber hat die für eine Prüflingenieurin oder einen Prüflingenieur erforderlichen Fachkenntnisse und Erfahrungen sowie die erforderlichen Kenntnisse der einschlägigen bauordnungsrechtlichen Vorschriften nachgewiesen.“ oder
2. „Die Bewerberin oder der Bewerber hat die für eine Prüflingenieurin oder einen Prüflingenieur erforderlichen Fachkenntnisse und Erfahrungen sowie die erforderlichen Kenntnisse der einschlägigen bauordnungsrechtlichen Vorschriften nicht nachgewiesen.“

(8) Die Bewerberin oder der Bewerber kann verlangen, dass ihr oder ihm die Prüfungskommission die Gründe für die vorgenommene Bewertung unmittelbar im Anschluss an die Eröffnung des Ergebnisses mündlich darlegt. Einwendungen gegen die Bewertung der Prüfungsleistungen sind innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Bewertung gegenüber der Anerkennungsbehörde schriftlich darzulegen. Sie werden der Prüfungskommission zur Überprüfung ihrer Bewertung zugeleitet. § 74 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. Juli 2014 (BGBl. I S. 890) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, bleibt unberührt.

§ 18d

Täuschungsversuch, Ordnungsverstöße, Rücktritt

§ 12c Absatz 1 und 2 sowie § 12d gelten entsprechend. Die Entscheidungen trifft in der schriftlichen Prüfung die oder der Aufsichtsführende und in der mündlichen Prüfung die Prüfungskommission.⁴

13. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Prüflingenieurin oder der Prüflingenieur kann nach Ablauf von einem Monat nach Erhalt einer Eingangsbestätigung der Brandschutzdienststelle der Berliner Feuerwehr davon ausgehen, dass aus deren Sicht keine weiteren Anforderungen an die Brandschutznachweise zu stellen sind.“

bb) Der neue Satz 5 wird aufgehoben.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „Absatz 6 Satz 2 bis 6, Absatz 8 Satz 2 bis 4“ werden durch die Wörter „Absatz 6 Satz 2 und 3, Absatz 8 Satz 2 bis 5“ ersetzt.

14. In der Überschrift zum vierter Teil werden die Wörter „technische Anlagen und Einrichtungen“ durch die Wörter „die Prüfung technischer Anlagen“ ersetzt.

15. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „technische Anlagen und Einrichtungen“ werden durch die Wörter „die Prüfung technischer Anlagen“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 werden die Wörter „oberste Bauaufsichtsbehörde“ ersetzt durch das Wort „Anerkennungsbehörde“.

cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Anmeldung bei der in Satz 1 Nummer 2 genannten Stelle erfolgt durch die Anerkennungsbehörde.“

b) In Absatz 2 werden die Wörter „technische Anlagen und Einrichtungen“ durch die Wörter „die Prüfung technischer Anlagen“ ersetzt.

16. § 21 wird wie folgt gefasst:

„§ 21

Fachrichtungen

Prüfsachverständige für die Prüfung technischer Anlagen können für folgende Fachrichtungen anerkannt werden:

1. Lüftungsanlagen,
2. CO-Warnanlagen,
3. Rauchabzugsanlagen,
4. Druckbelüftungsanlagen,
5. Feuerlöschanlagen,
6. Brandmelde- und Alarmierungsanlagen,
7. Sicherheitsstromversorgungen.

Die Anerkennung kann für eine oder mehrere Fachrichtungen erteilt werden. Die Anerkennung nach Satz 1 Nummer 1 kann auf Lüftungsanlagen für geschlossene Garagen mit einer Nutzfläche von mehr als 100 m² beschränkt werden.“

17. Nach § 21 wird folgender § 21a eingefügt:

„§ 21a

Fachgutachten

(1) Das Fachgutachten dient der Feststellung, ob die Bewerberin oder der Bewerber die für eine Prüfsachverständige oder einen Prüfsachverständigen erforderliche besondere Sachkunde in der beantragten Fachrichtung besitzt und anwenden kann. Der Nachweis der besonderen Sachkunde besteht aus einem schriftlichen und einem mündlich-praktischen Teil.

(2) Nachzuweisen sind

1. umfassende Kenntnisse auf dem Gebiet der beantragten Fachrichtung hinsichtlich

- a) Anlagentechnik (Messtechnik, Planung, Berechnung und Konstruktion),
- b) Technischer Baubestimmungen und allgemein anerkannter Regeln der Technik,
- 2 die erforderlichen Kenntnisse der bauordnungsrechtlichen Vorschriften, insbesondere der Regelungen zur Prüfung technischer Anlagen, zum Brandschutz, zu Bauprodukten und Bauarten.
- Gegenstand des mündlich-praktischen Teils ist auch die Erfahrung beim Prüfen von Anlagen der beantragten Fachrichtung (Prüfpraxis, Beurteilungsvermögen, Handhabung der Messgeräte).
- (3) Zum mündlich-praktischen Teil wird nur zugelassen, wer den schriftlichen Teil erfolgreich abgelegt hat. § 12 Absatz 3 Satz 1 sowie §§ 12c und 12d gelten entsprechend.“
18. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „technische Anlagen und Einrichtungen“ durch die Wörter „die Prüfung technischer Anlagen“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Bauaufsichtsbehörde“ die Wörter „über diese Mängel“ eingefügt.
- c) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „Die Unterrichtung nach Satz 2 hat unter Vorlage der Prüfberichte mit mindestens den für die Beurteilung des Mangels notwendigen Informationen zu erfolgen.“
19. In § 23 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „oberste Bauaufsichtsbehörde“ durch das Wort „Anerkennungsbehörde“ ersetzt.
20. § 24 wird wie folgt gefasst:

„§ 24
Fachgutachten

Das Fachgutachten beruht auf

1. der Beurteilung von Baugrundgutachten (§ 24a) und
 2. dem schriftlichen Kenntnissnachweis (§ 24b).“
21. Nach § 24 werden die folgenden §§ 24a und 24b eingefügt:

„§ 24a
Beurteilung von Baugrundgutachten

(1) Die Bewerberin oder der Bewerber hat dem Beirat nach § 23 Absatz 1 Satz 2 ein Verzeichnis aller innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren vor Antragstellung erstellten Baugrundgutachten vorzulegen. Aus dem Verzeichnis müssen mindestens zehn Gutachten die Bewältigung überdurchschnittlicher Aufgaben darlegen; zwei von diesen zehn Gutachten sind gesondert vorzulegen. Die Gutachten müssen folgende erd- und grundbauspezifischen Themen behandeln:

1. Baugrundverformungen und ihre Wirkung auf bauliche Anlagen (Boden – Bauwerk – Wechselwirkung),
2. Sicherheit der Gründung der baulichen Anlage,
3. boden- und felsmechanische Annahmen zum Tragverhalten und zum Berechnungsmodell und
4. boden- und felsmechanische Kenngrößen.

Die Gutachten sollen im Falle von Gründungsvorschlägen die Einsatzbereiche mit den erforderlichen Randbedingungen festlegen.

(2) Der Beirat beurteilt das Verzeichnis und die beiden vorgelegten Gutachten nach Absatz 1 im Hinblick auf die Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers. Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der bereits danach die Anforderungen des § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 nicht erfüllt, wird nicht zum schriftlichen Kenntnissnachweis zugelassen.

(3) Wiederholt die Bewerberin oder der Bewerber den schriftlichen Kenntnissnachweis, ist eine erneute Vorlage des Verzeichnisses und der Gutachten nach Absatz 1 und der Beurteilung

nach Absatz 2 nur erforderlich, wenn seit der letzten Beurteilung mehr als fünf Jahre vergangen sind.

§ 24b

Schriftlicher Kenntnissnachweis

(1) Die Bewerberin oder der Bewerber hat schriftlich vertiefte Kenntnisse nachzuweisen bei der

1. Bewältigung überdurchschnittlich schwieriger geotechnischer Aufgaben, insbesondere bei Baumaßnahmen der Geotechnischen Kategorie 3,
2. Erfassung der Wechselwirkung von Baugrund und baulicher Anlage durch geeignete Berechnungsverfahren,
3. Ableitung und Beurteilung von Angaben zur Sicherheit der Gründung baulicher Anlagen,
4. Bildung von Berechnungs- oder Erkenntnismodellen als Grundlage der Beurteilung des Tragverhaltens des Baugrunds und
5. Ermittlung und Beurteilung von bodenmechanischen Kenngrößen, auch im Hinblick auf die Untersuchungsmethoden.

(2) § 12 Absatz 3 Satz 1 sowie §§ 12c und 12d gelten entsprechend.“

22. § 26 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Gebühr schuldet die Bauherrin oder der Bauherr, die oder der die Prüfung veranlasst hat oder zu deren oder dessen Gunsten geprüft wurde.“

23. § 27 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für die in der Anlage 1 aufgeführten baulichen Anlagen sind die anrechenbaren Bauwerte aus dem Brutto-Rauminhalt der baulichen Anlage, vervielfältigt mit dem jeweils angegebenen Wert je Kubikmeter Brutto-Rauminhalt, zu berechnen. Die anrechenbaren Bauwerte der Anlage 1 basieren auf der Indexzahl 1,000 für das Jahr 2010. Für die folgenden Jahre sind die dort angegebenen anrechenbaren Bauwerte jährlich mit einer Indexzahl zu vervielfältigen, die sich aus dem arithmetischen Mittel der vom Statistischen Bundesamt ermittelten Preisindizes für Bauleistungen am Bauwerk für den Neubau von Wohngebäuden, Bürogebäuden und gewerblichen Betriebsgebäuden errechnet; maßgeblich sind die jeweiligen Baupreisindizes des Vorjahres ohne Umsatzsteuer. Die fortgeschriebenen anrechenbaren Bauwerte gelten jeweils ab dem 1. Juni jedes Jahres.“

24. § 28 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) Die Wörter „einschließlich gleichen Nachweisen der Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden Bauteile“ werden gestrichen.
 - b) Folgender Satz wird angefügt:
- „Für Abweichungen in einzelnen baulichen Anlagen mit zusätzlichen rechnerischen Nachweisen und zugehörigen Konstruktionszeichnungen ist die Gebühr nach § 29 Absatz 5 zu berechnen.“

25. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 6 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

- b) Dem Absatz 1 wird folgende Nummer 7 angefügt:

„7. für die Prüfung der rechnerischen Nachweise für bauliche Anlagen der Bauwerksklassen 3 bis 5 (Anlage 2), wenn diese nur durch besondere elektronische Vergleichsrechnung an komplexen räumlichen Tragsystemen (Untersuchung am Gesamtsystem) geprüft werden können, je nach dem zusätzlichen Aufwand einen Zuschlag bis zu einem Viertel der Gebühr oder des Honorars nach Nummer 1.“

- c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nummer 5 werden die Wörter „die Hälfte“ durch die Angabe „100 Prozent“ ersetzt.

- bb) Satz 1 Nummer 6 wird aufgehoben.
 cc) Satz 1 Nummer 7 und 8 werden die Nummern 6 und 7.
 dd) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 „Für jede Arbeitsstunde werden 97 EUR erhoben.“
26. In der Überschrift zum sechsten Teil dritter Abschnitt werden die Wörter „technische Anlagen und Einrichtungen“ durch die Wörter „die Prüfung technischer Anlagen“ ersetzt.
27. § 34 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
 „§ 34 Vergütung für die Prüfsachverständigen für die Prüfung technischer Anlagen“.
- b) In Satz 1 werden die Wörter „technische Anlagen und Einrichtungen“ durch die Wörter „die Prüfung technischer Anlagen“ ersetzt.
28. § 37 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
 „(3) Prüfsachverständige für technische Anlagen und Einrichtungen, die nach Inkrafttreten der Bautechnischen Prüfungsver-

- ordnung vom 31. März 2006 (GVBl. S. 324) bis zum 7. November 2014 anerkannt worden sind, tragen die Bezeichnung „Prüfsachverständige für die Prüfung technischer Anlagen“.“
29. Die Anlagen 1 und 3 erhalten die aus dem Anhang dieser Verordnung ersichtliche Fassung.
30. Die Anlagen 4 bis 6 werden aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Bei Inkrafttreten dieser Verordnung amtierende Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses nach § 17 setzen ihre Amtszeit fort.

Berlin, den 20. Oktober 2014

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt
 Michael Müller

Anhang

Anlage 1 (zu § 27 Absatz 1)

Tabelle der anrechenbaren Bauwerte je Kubikmeter Brutto-Rauminhalt Bezugsjahr 2010 = Indexzahl 1,000

Nr.	Gebäudeart	anrechenbare Bauwerte in €/m ³
1.	Wohngebäude	113
2.	Wochenendhäuser	99
3.	Büro- und Verwaltungsgebäude, Banken und Arztpraxen	152
4.	Schulen	144
5.	Kindertageseinrichtungen	129
6.	Hotels, Pensionen und Heime bis jeweils 60 Betten, Gaststätten	129
7.	Hotels, Heime und Sanatorien mit jeweils mehr als 60 Betten	150
8.	Krankenhäuser	168
9.	Versammlungsstätten, wie Mehrzweckhallen, soweit nicht nach den Nummern 11 und 12, Theater, Kinos	129
10.	Hallenbäder	139
11.	eingeschossige, hallenartige Gebäude, wie Verkaufsstätten, Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude in einfachen Rahmen- oder Stiel-Riegel-Konstruktionen und mit nicht mehr als 50.000 m ³ Brutto-Rauminhalt sowie einfache Sporthallen und landwirtschaftliche Betriebsgebäude, soweit nicht nach Nummer 19	
11.1	bis 2 500 m ³ Brutto-Rauminhalt	55
11.2	der 2 500 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 5 000 m ³	46
11.3	der 5 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	38
12.	konstruktiv andere eingeschossige Verkaufs- und Sportstätten	85
13.	konstruktiv andere eingeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude	76
14.	mehrgeschossige Verkaufsstätten und Lagergebäude mit nicht mehr als 50 000 m ³ Brutto-Rauminhalt	115
15.	mehrgeschossige Fabrik- und Werkstattgebäude mit nicht mehr als 50 000 m ³ Brutto-Rauminhalt	100
16.	eingeschossige Garagen, ausgenommen offene Kleingaragen	83
17.	mehrgeschossige Mittel- und Großgaragen	100
18.	Tiefgaragen	154
19.	Schuppen, Kaltställe, offene Feldscheunen, offene Kleingaragen und ähnliche Gebäude	40
20.	Gewächshäuser	
20.1	bis 1 500 m ³ Brutto-Rauminhalt	30
20.2	der 1 500 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	17

Zuschläge auf die anrechenbaren Bauwerte:

- bei Gebäuden mit mehr als fünf Geschossen 5 Prozent
- Hochhäuser und vergleichbar hohe Gebäude 10 Prozent
- bei Geschossdecken außer bei den Nummern 16 bis 18, die mit Gabelstaplern, Schwerlastwagen oder Schienenfahrzeugen befahren werden, für die betreffenden Geschosse 10 Prozent
- bei Hallenbauten mit Kränen, bei denen der Standsicherheitsnachweis für die Kranbahnen geprüft werden muss, für den von den Kranbahnen erfassten Hallenbereich, vervielfacht mit der Indexzahl nach § 27 Absatz 1 Satz 3 45 €/m²

Sonstiges:

- Für die Berechnung des Brutto-Rauminhalts ist DIN 277-1: 2005-02 maßgebend.
- Die in der Tabelle angegebenen Werte berücksichtigen nur Flachgründungen mit Streifen- oder Einzelfundamenten. Mehrkosten für andere Gründungen, wie Pfahlgründungen, Schlitzwände, sind getrennt zu ermitteln und den anrechenbaren Bauwerten hinzuzurechnen. Bei Flächengründungen, für die rechnerische Nachweise zu prüfen sind (z.B. bei elastisch gebetteten Sohlplatten), sind je Quadratmeter Sohlplatte 2 m³ abzüglich des Volumenanteils der Sohlplatte je Quadratmeter zum Brutto-Rauminhalt hinzuzurechnen, höchstens jedoch 1,50 m³ je Quadratmeter Sohlplatte.
- Bei Gebäuden mit gemischter Nutzung ist für die Ermittlung der anrechenbaren Bauwerte die offensichtlich überwiegende Nutzung maßgebend. Liegt ein offensichtliches Überwiegen einer Nutzung nicht vor, sind für die Gebäudeteile mit verschiedenen Nutzungsarten, in der Regel geschossweise, die anrechenbaren Bauwerte anteilig zu ermitteln; dies gilt auch für Wohngebäude mit darunter liegender Tiefgarage.

Anlage 3Gebührentafel in Euro¹⁾ (zu § 28 Absatz 1 Satz 1 und § 33)

Anrechenbare Bauwerte (aB)	Grundgebühr					
	Prüfung Standsicherheitsnachweis					Prüfung Brandschutz- nachweis
	Bauwerksklasse					
€	1	2	3	4	5	
10 000	94	141	187	235	294	500
15 000	130	195	260	324	407	500
20 000	164	245	327	408	511	500
25 000	196	293	390	487	612	500
30 000	226	339	452	564	708	500
35 000	255	383	511	639	800	500
40 000	284	426	569	711	891	500
45 000	312	469	624	781	979	500
50 000	340	510	680	850	1 065	500
75 000	470	706	940	1 175	1 473	500
100 000	591	888	1 183	1 479	1 854	500
150 000	819	1 228	1 637	2 046	2 564	500
200 000	1 030	1 545	2 060	2 575	3 228	624
250 000	1 231	1 847	2 463	3 079	3 858	746
300 000	1 424	2 137	2 850	3 562	4 464	863
350 000	1 612	2 417	3 224	4 029	5 050	976

1) In der Gebühr ist die Umsatzsteuer enthalten.

Anrechenbare Bauwerte (aB)	Grundgebühr					
	Prüfung Standsicherheitsnachweis					Prüfung Brandschutz- nachweis
	Bauwerksklasse					
€	1	2	3	4	5	
400 000	1 793	2 690	3 586	4 484	5 620	1 086
450 000	1 970	2 956	3 942	4 928	6 175	1 193
500 000	2 143	3 216	4 288	5 360	6 719	1 298
1 000 000	3 733	5 599	7 465	9 333	11 697	2 261
1 500 000	5 163	7 746	10 327	12 908	16 177	3 127
2 000 000	6 499	9 750	12 999	16 249	20 365	3 936
3 500 000	10 170	15 256	20 339	25 427	31 865	6 159
5 000 000	13 529	20 291	27 058	33 820	42 390	8 193
7 500 000	18 710	28 064	37 420	46 774	58 626	11 332
10 000 000	23 556	35 329	47 102	58 885	73 800	14 264
15 000 000	32 584	48 868	65 153	81 452	102 078	19 729
20 000 000	41 015	61 512	82 009	102 526	128 503	24 835
25 000 000	49 028	73 542	98 056	122 570	153 599	29 689
Bei anrechenbaren Bauwerten (aB) über 25 000 000 € errechnet sich die Gebühr:						
– bei der Prüfung von Standsicherheitsnachweisen aus dem Tausendstel der jeweiligen anrechenbaren Bauwerte, vervielfältigt mit nachstehend aufgeführten Faktoren						
– bei der Prüfung von Brandschutznachweisen nach der nachstehend in der letzten Spalte aufgeführten Formel						
	1,953	2,930	3,906	4,883	6,119	$9 \times (aB/1000)^{0,8}$

Verordnung

über die Festsetzung des Bebauungsplans XIV-69-1 im Bezirk Neukölln, Ortsteil Buckow

Vom 21. Oktober 2014

Auf Grund des § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2014 (BGBl. I S. 954), in Verbindung mit § 6 Absatz 5 und mit § 11 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan XIV-69-1 vom 16. Dezember 2013 für die Grundstücke Kormoranweg 4/14, 20/46, Rotschwanzweg 2/6, Kolibriweg 1–4 sowie einen Abschnitt des Kormoranweges im Bezirk Neukölln, Ortsteil Buckow, wird festgesetzt. Er ändert teilweise den durch Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans XIV-69-1 im Bezirk Neukölln, Ortsteil Buckow, vom 31. Dezember 1969 (GVBl. S. 2630) festgesetzten Bebauungsplan.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Neukölln von Berlin, Abteilung Bauen, Natur und Bürgerdienste, Fachbereich Vermessung und Geoinformation, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Neukölln von Berlin, Abteilung Bauen, Natur und Bürgerdienste, Fachbereiche Stadtplanung und Bau- und Wohnungsaufsicht, kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Absatz 4 des Baugesetzbuchs)

wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 und Absatz 2a Nummer 3 und 4 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine nach § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

in den Fällen der Nummern 1 bis 3 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nummer 4 innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Neukölln von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 21. Oktober 2014

Bezirksamt Neukölln von Berlin

Heinz B u s c h k o w s k y

Bezirksbürgermeister

Erste Verordnung

zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Organisation und Zuständigkeiten im Nachprüfungsverfahren für öffentliche Aufträge

Vom 28. Oktober 2014

Auf Grund des § 106 Absatz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750,3245), das durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S.1066) geändert worden ist, verordnet der Senat:

Artikel 1

In § 3 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung zur Regelung von Organisation und Zuständigkeiten im Nachprüfungsverfahren für öffentliche Aufträge vom 25. Januar 1999 (GVBl. S. 63), die durch Nummer 130 der Anlage zum Gesetz vom 30. Juli 2001 (GVBl. S. 313) geändert worden ist, wird das Wort „Bauwesen“ durch das Wort „Justiz“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 28. Oktober 2014

Der Senat von Berlin

Frank H e n k e l
Bürgermeister

Thomas H e i l m a n n
Senator für Justiz und
Verbraucherschutz

Verordnung

zur Regelung der Sprachstandsfeststellung und vorschulischen Sprachförderung von nicht in öffentlich finanzierten Tageseinrichtungen der Jugendhilfe oder öffentlich finanzierten Tagespflegestellen betreuten Kindern und zur Änderung der Grundschulverordnung

Vom 29. Oktober 2014

Auf Grund des § 55 Absatz 5 und des § 64 Absatz 4 Satz 4 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. 26), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. März 2014 (GVBl. S. 78) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft:

Artikel I

Verordnung über die Sprachstandsfeststellung und vorschulische Sprachförderung von nicht in öffentlich finanzierten Tageseinrichtungen der Jugendhilfe oder öffentlich finanzierten Tagespflegestellen betreuten Kindern (Sprachförderverordnung – SprachföVO)

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt Allgemeines

- § 1 Ziel der vorschulischen Sprachförderung
§ 2 Anwendungsbereich

Zweiter Abschnitt

Ausnahmen von der Verpflichtung zur Teilnahme am Sprachstandsfeststellungsverfahren und der vorschulischen Sprachförderung

- § 3 Besuch weiterer Tageseinrichtungen
§ 4 Befreiung aus besonderem Grund

Dritter Abschnitt

Sprachstandsfeststellung und vorschulische Sprachförderung

- § 5 Ermittlung des betroffenen Personenkreises
§ 6 Sprachstandsfeststellungsverfahren
§ 7 Vorschulische Sprachförderung
§ 8 Verletzung der Teilnahmepflicht

Vierter Abschnitt

Grundsätze für die Auswahl der Träger, regionale Sprachberaterteams, Finanzierung

- § 9 Grundsätze für die Auswahl der Träger, Rahmenvereinbarung, Kooperationsverträge

- § 10 Regionale Sprachberaterteams
 § 11 Finanzierung

Fünfter Abschnitt Schlussvorschriften

- § 12 Datenschutz
 § 13 Zuständigkeit
 § 14 Übergangsregelung

Erster Abschnitt Allgemeines

§ 1

Ziel der vorschulischen Sprachförderung

Durch die verbindliche vorschulische Sprachförderung soll Kindern mit Sprachförderbedarf, die keine öffentlich finanzierte Kindertagesförderung im Sinne des § 2 Satz 1 besuchen (Nicht-Kita-Kinder), ermöglicht werden, die für die erfolgreiche Teilnahme am Schulunterricht erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache zu erwerben.

§ 2

Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt das Verfahren der Sprachstandsfeststellung und der vorschulischen Sprachförderung im Sinne des § 55 des Schulgesetzes für alle Kinder, die im übernächsten Schuljahr regelmäßig schulpflichtig werden und weder eine nach § 23 des Kindertagesförderungsgesetzes vom 23. Juni 2005 (GVBl. S. 322), das zuletzt durch Artikel II des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVBl. S. 344) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung öffentlich finanzierte Tageseinrichtung der Jugendhilfe noch eine öffentlich finanzierte Tagespflegestelle nach § 18 des Kindertagesförderungsgesetzes (öffentlich finanzierte Kindertagesförderung) besuchen. Sie regelt ferner das Verfahren bei der Auswahl der Träger, deren Finanzierung und die datenschutzrechtlichen Anforderungen.

Zweiter Abschnitt

Ausnahmen von der Verpflichtung zur Teilnahme am Sprachstandsfeststellungsverfahren und der vorschulischen Sprachförderung

§ 3

Besuch weiterer Tageseinrichtungen

(1) Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen, die in Bezug auf die Sprachstandsfeststellung und die vorschulische Sprachförderung einer öffentlich finanzierten Kindertagesförderung im Sinne von § 2 Satz 1 entspricht und über eine Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde zur Durchführung der Sprachstandsfeststellung und der vorschulischen Sprachförderung verfügt, sind von der Verpflichtung zur Teilnahme am Sprachstandsfeststellungsverfahren (§ 6) und der vorschulischen Sprachförderung (§ 7) ausgenommen. Die Genehmigung kann auf die Durchführung der vorschulischen Sprachförderung beschränkt erteilt werden. In diesem Fall besteht die Verpflichtung zur Teilnahme am Sprachstandsfeststellungsverfahren nach § 6 fort.

(2) Zur Erlangung der Genehmigung nach Absatz 1 Satz 1 muss die jeweilige Tageseinrichtung der Schulaufsichtsbehörde rechtzeitig vor Beginn der Sprachstandsfeststellung und der vorschulischen Sprachförderung ein Konzept zur Sprachstandsfeststellung und zur vorschulischen Sprachförderung vorlegen. Die Genehmigung wird erteilt, wenn

1. das Konzept zur Sprachstandsfeststellung und zur vorschulischen Sprachförderung den Inhalten einer alltagsintegrierten Sprachförderung unter schulischer Verantwortung entspricht und in der Durchführung den qualitativen Anforderungen des Berliner Bildungsprogramms für Kitas und Kindertagespflege genügt und
2. der Träger eine Verpflichtungserklärung abgibt, Abgänge von Kindern mit Sprachförderbedarf, die unter den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, unverzüglich der zuständigen Schulbehörde zu melden; außerdem hat sich der Träger zu verpflichten, bei

Zugängen in den Fällen des § 6 Absatz 3 Satz 2 die Sprachstandsfeststellung zu veranlassen.

(3) Zur Erlangung der Genehmigung nach Absatz 1 Satz 2 muss die jeweilige Tageseinrichtung der Schulaufsichtsbehörde rechtzeitig vor Beginn der vorschulischen Sprachförderung ein Konzept zur vorschulischen Sprachförderung vorlegen. Die Genehmigung wird erteilt, wenn

1. das Konzept zur vorschulischen Sprachförderung den Inhalten einer alltagsintegrierten Sprachförderung unter schulischer Verantwortung entspricht und in der Durchführung den qualitativen Anforderungen des Berliner Bildungsprogramms für Kitas und Kindertagespflege genügt und
2. der Träger eine Verpflichtungserklärung abgibt, Abgänge von Kindern, die unter den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen und die Sprachförderbedarf haben, unverzüglich der zuständigen Schulbehörde zu melden.

§ 4

Befreiung aus besonderem Grund

(1) Die Schulaufsichtsbehörde kann ein Kind auf schriftlichen Antrag von der Verpflichtung zur Teilnahme am Sprachstandsfeststellungsverfahren (§ 6) und an der vorschulischen Sprachförderung (§ 7) befreien, wenn ein besonderer Grund vorliegt. Der besondere Grund ist durch geeignete Nachweise glaubhaft zu machen.

(2) Besondere Gründe im Sinne von Absatz 1 Satz 1 sind insbesondere

1. der dauerhafte Aufenthalt des Kindes im Ausland oder in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland während des Zeitraums der vorschulischen Sprachförderung gemäß § 7 Absatz 3 Satz 3,
2. der Wegzug des Kindes ins Ausland zu Beginn der regelmäßigen Schulpflicht nach § 42 Absatz 1 des Schulgesetzes.

Dritter Abschnitt

Sprachstandsfeststellung und vorschulische Sprachförderung

§ 5

Ermittlung des betroffenen Personenkreises

(1) Die zuständige Schulbehörde (Schulamt des Bezirks) ermittelt bis zum 1. Oktober eines Jahres über eine regelmäßige Datenübermittlung gemäß Nummer 3 der Anlage 4 zu § 3 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung zur Durchführung des Meldegesetzes vom 4. März 1986 (GVBl. S. 476), die zuletzt durch die Verordnung vom 30. März 2011 (GVBl. S. 117, 360) geändert worden ist, die Namen, registrierten Meldeadressen und Geburtsdaten der Kinder, die im übernächsten Schuljahr regelmäßig schulpflichtig werden, sowie die Namen und registrierten Meldeadressen ihrer Erziehungsberechtigten. Die regelmäßige Datenübermittlung wird in monatlichen Abständen bis zum 15. Februar des übernächsten Kalenderjahres wiederholt.

(2) Die nach Absatz 1 ermittelten Daten werden an die für das IT-Verfahren nach §§ 8, 9 der Kindertagesförderungsverordnung vom 4. November 2005 (GVBl. S. 700), die zuletzt durch die Verordnung vom 8. Juni 2012 (GVBl. S. 213) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung zuständige Stelle bei der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung übermittelt, die den Datensatz mit den dort vorhandenen Daten der Kinder, die eine öffentlich finanzierte Kindertagesförderung im Sinne von § 2 Satz 1 besuchen, abgleicht.

(3) Die für das IT-Verfahren nach §§ 8, 9 der Kindertagesförderungsverordnung zuständige Stelle bei der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung übermittelt die Daten der Kinder, die keine öffentlich finanzierte Kindertagesförderung im Sinne von § 2 Satz 1 besuchen, an die zuständige Schulbehörde. Jede Schulbehörde erhält nur die personenbezogenen Daten der Kinder, die zu den in § 13 Satz 1 und 3 genannten Zeitpunkten in ihrem Zuständigkeitsbereich gemeldet waren.

(4) Die Erziehungsberechtigten der nach den Absätzen 1 bis 3 ermittelten Kinder werden durch die zuständige Schulbehörde über die Pflicht ihres Kindes zur Teilnahme an dem Sprachstandsfeststellungsverfahren schriftlich informiert und durch Bescheid aufgefordert, bin-

nen einer bestimmten Frist die Sprachstandsfeststellung in einer der durch die Schulaufsichtsbehörde benannten Tageseinrichtungen der Jugendhilfe durchführen zu lassen. Mit dem Anschreiben werden die Erziehungsberechtigten um Mitteilung gebeten, ob ihr Kind zwischenzeitlich eine öffentlich finanzierte Kindertagesförderung nach § 2 Satz 1 oder eine Tageseinrichtung im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1 besucht. Gleichzeitig informiert und berät die Schulbehörde die Erziehungsberechtigten in dem Schreiben über ihren Anspruch auf eine kostenbeteiligungsfreie Betreuung ihres Kindes in einer Tageseinrichtung der Jugendhilfe gemäß § 4 Absatz 3 Satz 1 des Kindertagesförderungsgesetzes in Verbindung mit § 3 Absatz 5 Satz 1 des Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2010 (GVBl. S. 250), das zuletzt durch Artikel II des Gesetzes vom 19. Juni 2012 (GVBl. S. 166) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(5) Sofern Kinder eine öffentlich finanzierte Kindertagesförderung im Sinne von § 2 Satz 1 oder eine Tageseinrichtung im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1 verlassen, bevor dort ein Sprachstandsfeststellungsverfahren durchgeführt wurde, werden die Erziehungsberechtigten dieser Kinder durch die zuständige Schulbehörde über die Pflicht ihres Kindes zur Teilnahme an dem Sprachstandsfeststellungsverfahren schriftlich informiert und durch Bescheid aufgefordert, binnen einer bestimmten Frist die Sprachstandsfeststellung in einer der durch die Schulaufsichtsbehörde benannten Tageseinrichtungen der Jugendhilfe durchführen zu lassen. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 6

Sprachstandsfeststellungsverfahren

(1) Der Sprachstand wird durch ein von der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung entwickeltes standardisiertes Sprachstandsfeststellungsverfahren festgestellt.

(2) Die Sprachstandsfeststellung erfolgt im Anschluss an die Ermittlung des betroffenen Personenkreises nach § 5 im Zeitraum zwischen dem 15. November und dem 15. Januar des Folgejahres.

(3) In den Fällen des § 5 Absatz 5 kann die Sprachstandsfeststellung auch nach dem in Absatz 2 vorgesehenen Zeitraum erfolgen. Gleiches gilt für Kinder, die erst nach dem in Absatz 2 genannten Zeitraum und vor dem 1. März des Kalenderjahres, in dem sie regelmäßig schulpflichtig werden, aus dem Ausland oder aus einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland nach Berlin zuziehen oder die, ohne zuzuziehen, erstmalig melderechtlich erfasst werden, und die keine öffentlich finanzierte Kindertagesförderung im Sinne des § 2 Satz 1 oder Tageseinrichtung im Sinne von § 3 Absatz 1 Satz 1 besuchen. Ziehen Kinder erst ab dem 1. März des Kalenderjahres, in dem sie regelmäßig schulpflichtig werden, aus dem Ausland oder einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland nach Berlin zu, so nehmen sie an der Sprachstandsfeststellung und der vorschulischen Sprachförderung nur auf Wunsch der Erziehungsberechtigten teil.

(4) Die Sprachstandsfeststellung findet in den von der Schulaufsichtsbehörde benannten Tageseinrichtungen der Jugendhilfe statt, die der Träger der Einrichtung in einem Kooperationsvertrag nach § 9 Absatz 2 Satz 6 als zur Erbringung von Leistungen im Rahmen des Sprachstandsfeststellungsverfahrens bereit gemeldet hat. Sie erfolgt durch Lehrkräfte im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 2. Die Erziehungsberechtigten werden durch Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Tageseinrichtung der Jugendhilfe und die Lehrkräfte im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 2 in einem persönlichen Gespräch nochmals über ihren Anspruch auf eine kostenbeteiligungsfreie Betreuung ihres Kindes in einer Tageseinrichtung der Jugendhilfe gemäß § 4 Absatz 3 Satz 1 des Kindertagesförderungsgesetzes in Verbindung mit § 3 Absatz 5 Satz 1 des Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetzes informiert und beraten. Näheres zum Verfahren der Sprachstandsfeststellung kann in der Rahmenvereinbarung nach § 9 Absatz 2 Satz 1 und den Kooperationsverträgen nach § 9 Absatz 2 Satz 6 geregelt werden.

(5) Die für die Durchführung der Sprachstandsfeststellung erforderlichen Testunterlagen werden den Lehrkräften nach § 10 Absatz 1 Satz 2 durch die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung kostenfrei und rechtzeitig zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus können die Test-

unterlagen auch in den Tageseinrichtungen der Jugendhilfe hinterlegt werden.

(6) Das Ergebnis der Sprachstandsfeststellung wird den Erziehungsberechtigten und der zuständigen Schulbehörde schriftlich von den Lehrkräften mitgeteilt, die das Verfahren durchgeführt haben. Die Unterlagen des Sprachstandsfeststellungsverfahrens werden den Erziehungsberechtigten nach der Sprachstandsfeststellung ausgehändigt.

§ 7

Vorschulische Sprachförderung

(1) Ergibt das Sprachstandsfeststellungsverfahren, dass das Kind die deutsche Sprache nicht hinreichend beherrscht, um von Beginn an erfolgreich am Schulunterricht teilnehmen zu können (Sprachförderbedarf), werden die Erziehungsberechtigten von der zuständigen Schulbehörde über die Angebote der Förderung in einer Tageseinrichtung der Jugendhilfe sowie bezüglich des individuellen Rechtsanspruchs ihres Kindes schriftlich informiert und darauf hingewiesen, dass sie nähere Informationen und eine Beratung bei dem zuständigen Jugendamt erhalten können. Wird der Betreuungsanspruch nicht geltend gemacht, wird das Kind durch die zuständige Schulbehörde durch Bescheid zur Teilnahme an der vorschulischen Sprachförderung verpflichtet. Die Geltendmachung des Betreuungsanspruchs ist durch die Erziehungsberechtigten gegenüber der Schulbehörde innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Informationsschreibens nach Satz 1 nachzuweisen.

(2) Mit dem Bescheid nach Absatz 1 Satz 2 erhalten die Erziehungsberechtigten eine Liste der Tageseinrichtungen der Jugendhilfe, die mit der Durchführung der vorschulischen Sprachförderung beauftragt wurden. Die Erziehungsberechtigten werden unter Fristsetzung aufgefordert, ihr Kind in einer dieser Einrichtungen zur vorschulischen Sprachförderung anzumelden. Zugleich erhalten die Erziehungsberechtigten vom Jugendamt im Auftrag der zuständigen Schulbehörde einen Sprachfördergutschein, den sie in der von ihnen ausgewählten Tageseinrichtung der Jugendhilfe einlösen können. Die Kinder können in der ausgewählten Tageseinrichtung gegen die in § 1 der Mittagessensverordnung vom 19. November 2013 (GVBl. S. 590), in der jeweils geltenden Fassung vorgesehene Kostenbeteiligung an der Verpflegung (Mittagessen) teilnehmen.

(3) Die vorschulische Sprachförderung wird im Auftrag der Schule und unter schulischer Aufsicht durchgeführt. Ihr Umfang beträgt täglich fünf Stunden regelmäßig an fünf Tagen in der Woche. Die vorschulische Sprachförderung findet für die Dauer von 18 Monaten statt und beginnt jeweils am 1. Februar des Kalenderjahres vor Eintritt der regelmäßigen Schulpflicht; sie endet am 31. Juli des Folgejahres. Sofern die vorschulische Sprachförderung in den Fällen des § 6 Absatz 3 Satz 1 und 2 erst nach dem in Satz 3 genannten Zeitpunkt beginnen kann, gilt Satz 3 mit der Maßgabe entsprechend, dass die zuständige Schulbehörde abweichend von dem dort genannten Zeitpunkt einen zeitnahen Termin für den Beginn der vorschulischen Sprachförderung bestimmt, der spätestens einen Monat nach Feststellung des Sprachförderbedarfs liegen soll. Es besteht eine Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme an der vorschulischen Sprachförderung. Die Sprachförderung findet auch in den Schulferien statt, nicht jedoch während der Schließzeiten der jeweils besuchten Einrichtung. Während der Öffnungszeiten kann der Leiter der Tageseinrichtung die Kinder im Auftrag der Schulaufsichtsbehörde auf Antrag der Erziehungsberechtigten aus wichtigem Grund bis zu sechs Wochen beurlauben. Näheres zum Verfahren bei krankheitsbedingter Abwesenheit und zur Gewährung von Urlaub ist in der Rahmenvereinbarung nach § 9 Absatz 2 Satz 1 zu regeln.

(4) Die Sprachförderung wird alltagsintegriert durch die Tageseinrichtung der Jugendhilfe auf der Basis des Berliner Bildungsprogramms für Kitas und Kindertagespflege durchgeführt. Dabei plant die jeweilige Einrichtung in Abstimmung mit den regionalen Sprachberaterteams (§ 10) für jedes Kind die sprachliche Förderung.

(5) Die Tageseinrichtung der Jugendhilfe übermittelt nach Abschluss der vorschulischen Sprachförderung die Dokumentation der Sprachförderung mit schriftlicher Einwilligung der Erziehungsberechtigten an die Grundschule, die das Kind besuchen wird.

(6) Sofern ein Kind mit festgestelltem Sprachförderbedarf eine öffentlich finanzierte Kindertagesförderung im Sinne des § 2 Satz 1 oder

eine Tageseinrichtung im Sinne von § 3 Absatz 1 verlässt, gelten die Absätze 1, 2, 3 Satz 1 bis 3 und Satz 5 bis 8 sowie die Absätze 4 und 5 entsprechend. Mit dem Anschreiben nach Absatz 1 Satz 1 werden die Erziehungsberechtigten um Mitteilung gebeten, ob ihr Kind zwischenzeitlich eine andere öffentlich finanzierte Kindertagesförderung im Sinne von § 2 Satz 1 oder eine Tageseinrichtung im Sinne des § 3 Absatz 1 besucht. In den Fällen, in denen die vorschulische Sprachförderung erst nach dem in Absatz 3 Satz 3 genannten Zeitpunkt (1. Februar) beginnen kann, gilt Absatz 3 Satz 3 mit der Maßgabe entsprechend, dass die zuständige Schulbehörde für den Beginn der vorschulischen Sprachförderung abweichend von dem dort genannten Zeitpunkt einen zeitnahen Termin bestimmt.

§ 8

Verletzung der Teilnahmepflicht

Kommen die Erziehungsberechtigten der Pflicht zur Gewährleistung der Teilnahme ihres Kindes an der Sprachstandsfeststellung oder der vorschulischen Sprachförderung nicht binnen der in dem jeweiligen Bescheid nach § 5 Absatz 4 Satz 1, Absatz 5 Satz 1 oder § 7 Absatz 1 Satz 2, Absatz 6 Satz 1 genannten Fristen nach und melden sie ihr Kind innerhalb der jeweiligen Frist auch nicht in einer öffentlich finanzierten Kindertagesförderung im Sinne von § 2 Satz 1 oder einer Tageseinrichtung im Sinne des § 3 Absatz 1 an, so erhalten sie durch die zuständige Schulbehörde eine weitere Aufforderung. Satz 1 gilt entsprechend, wenn ein zur vorschulischen Sprachförderung verpflichtetes Kind nicht regelmäßig an der Sprachförderung teilnimmt oder diese vorzeitig verlässt.

Vierter Abschnitt

Grundsätze für die Auswahl der Träger, regionale Sprachberaterteams, Finanzierung

§ 9

Grundsätze für die Auswahl der Träger, Rahmenvereinbarung, Kooperationsverträge

(1) Mit der Durchführung der nach Maßgabe dieser Verordnung zu treffenden Maßnahmen kann die Schulaufsichtsbehörde jeden Träger beauftragen, der gemäß § 75 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. August 2013 (BGBl. I S. 3464) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt oder dem Grunde nach als solcher anerkanntsfähig ist und sich entweder durch Beitritt zu der Rahmenvereinbarung gemäß Absatz 2 Satz 1 oder mit einem Kooperationsvertrag gemäß Absatz 2 Satz 6 zur Erbringung der betreffenden Leistungen verpflichtet hat.

(2) Das Land Berlin, vertreten durch die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung, und die Verbände der Träger der freien Jugendhilfe, die Vereinigungen sonstiger Leistungserbringer auf Landesebene und die Tageseinrichtungen in bezirklicher Trägerschaft nach § 20 des Kindertagesförderungsgesetzes schließen eine Rahmenvereinbarung ab. Jeder Träger von Tageseinrichtungen der Jugendhilfe, der gemäß § 75 des Achten Buches Sozialgesetzbuch als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt oder dem Grunde nach als solcher anerkanntsfähig ist, kann der Rahmenvereinbarung beitreten. Die Rahmenvereinbarung nach Satz 1 sowie die Beitrittserklärung nach Satz 2 bedürfen der Schriftform. In der Rahmenvereinbarung werden insbesondere der konkrete Umfang der im Rahmen der vorschulischen Sprachförderung zu erbringenden Leistungen der Vertragspartner und die Höhe der Vergütung geregelt. Die Tageseinrichtungen sind in der Rahmenvereinbarung nach Satz 1 zu verpflichten, der zuständigen Schulbehörde unverzüglich mitzuteilen, wenn ein angemeldetes Kind nicht regelmäßig an der Sprachförderung teilnimmt oder diese vorzeitig verlässt. Das Land Berlin, vertreten durch die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung, schließt darüber hinaus mit einzelnen Trägern Kooperationsverträge über die Erbringung von Leistungen im Rahmen des Sprachstandsfeststellungsverfahrens und deren Vergütung; Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Liegen konkrete Anhaltspunkte dafür vor, dass eine Einrichtung zum wiederholten Mal den vertraglichen Pflichten nicht nachkommt und werden die Mängel auch auf Aufforderung durch die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung nicht binnen einer angemessenen Frist beseitigt, können die vertraglichen Beziehungen beendet werden. Näheres hierzu ist in der Rahmenvereinbarung nach Absatz 2 Satz 1 und den Kooperationsverträgen nach Absatz 2 Satz 6 zu regeln. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit des Landes Berlin zur außerordentlichen fristlosen Kündigung bei schwerwiegenden Vertragsverletzungen. Alle Kündigungen bedürfen der Schriftform.

(4) Für vom Anwendungsbereich dieser Verordnung erfasste Kinder mit Behinderungen im Sinne des § 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – (Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001, BGBl. I S. 1046, 1047), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2598) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung können mit Trägern der Jugendhilfe, die zusätzlich zu den allgemeinen Anforderungen nach Absatz 1 die besonderen Anforderungen dieser Personengruppe erfüllen können, gesonderte Regelungen für den Einzelfall getroffen werden.

§ 10

Regionale Sprachberaterteams

(1) Durch die Schulaufsichtsbehörde werden regionale Sprachberaterteams zur Verfügung gestellt. Es handelt sich dabei um Lehrkräfte der Sprachheilpädagogik oder mit hinreichender Erfahrung im Bereich „Deutsch als Zweitsprache“.

(2) Alle Sprachstandsfeststellungsverfahren nach § 6 werden durch die regionalen Sprachberaterteams durchgeführt.

(3) Die regionalen Sprachberaterteams unterstützen und beraten die Erzieherinnen und Erzieher und die Erziehungsberechtigten im Rahmen der vorschulischen Sprachförderung. Näheres kann in der Rahmenvereinbarung nach § 9 Absatz 2 Satz 1 geregelt werden.

§ 11

Finanzierung

(1) Für die im Rahmen der Sprachstandsfeststellung zu erbringenden Leistungen und für die Durchführung der vorschulischen Sprachförderung erhält der Träger der Tageseinrichtung der Jugendhilfe jeweils eine pauschale Vergütung. Die Höhe dieser Pauschalen wird in der Rahmenvereinbarung nach § 9 Absatz 2 Satz 1 und den Kooperationsverträgen nach § 9 Absatz 2 Satz 6 festgelegt.

(2) Die Abrechnung der Leistungen der Träger der Tageseinrichtungen der Jugendhilfe, in deren Einrichtungen das Sprachstandsfeststellungsverfahren durchgeführt wird, erfolgt pauschal durch die jeweiligen Bezirke.

(3) Die Abrechnung und Finanzierung der Sprachstandsfeststellung und vorschulischen Sprachförderung erfolgt mit Hilfe des IT-Fachverfahrens nach §§ 8 und 9 der Kindertagesförderungsverordnung. Die Finanzierung erfolgt zu Lasten des bezirklichen Titels für die Kindertagesbetreuung.

(4) Fällt der durch Bescheid festgelegte Beginn der Sprachförderung spätestens auf den 20. eines Monats, so wird für diesen Monat die volle Vergütung geleistet. Bei einem Beginn der Sprachförderung nach diesem Zeitpunkt wird die Vergütung erstmalig für den folgenden Monat geleistet. Bei Beendigung der Sprachförderung vor Monatsende wird für diesen Monat noch die volle Vergütung geleistet.

Fünfter Abschnitt
Schlussvorschriften

§ 12

Datenschutz

(1) Die Ermittlung und Bearbeitung der Datensätze des betroffenen Personenkreises sowie die Überwachung der gesetzlichen Pflichten durch die zuständige Schulbehörde erfolgt mit Hilfe des IT-Fachverfahrens nach §§ 8 und 9 der Kindertagesförderungsverordnung.

Herausgeber:

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz,
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

Redaktion:

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin
Telefon: 030/9013 3380, Telefax: 030/9013 2000
E-Mail: Denise.Hempel@senjust.berlin.de
Internet: www.berlin.de/senjust

Verlag und Vertrieb:

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Luxemburger Straße 449, 50939 Köln
Telefon: 0221/94373-7000, 02631/801-2222 (Kundenservice)
Fax 02631/801-2223 (Kundenservice), E-Mail: info@wolterskluwer.de
Internet: www.wkdis.de/www.wolterskluwer.de

Bezugspreis:

Vierteljährlich 17,40 € inkl. Versand und MwSt.
bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende.
Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.
Preis dieses Heftes 2,70 € zzgl. Versand

Druck:

Druckhaus Tecklenborg, Siemensstraße 4, 48565 Steinfurt

Wolters Kluwer Deutschland GmbH
Heddesdorfer Straße 31a • 56564 Neuwied
Postvertriebsstück • 03227 • Entgelt bezahlt • Deutsche Post AG

(2) Das IT-Fachverfahren gewährleistet, dass die zuständigen Schulbehörden nur die Daten der Kinder und ihrer Erziehungsberechtigten einsehen und bearbeiten können, die vom Anwendungsbereich dieser Verordnung erfasst sind. Wechselt ein Kind in die Betreuung einer öffentlich finanzierten Kindertagesförderung im Sinne von § 2 Satz 1, so sind die Daten dieses Kindes an das zuständige Jugendamt zu übermitteln; die bisher zuständige Schulbehörde ist von der weiteren Bearbeitung dieser Daten ausgeschlossen.

(3) Alle Eintragungen und Änderungen zu einem Kind werden im IT-System protokolliert. Die durch das IT-System erstellten Dokumente werden gespeichert und können bei Bedarf ausgedruckt werden. Dies betrifft auch für das Kind individuell erstellte und versandte Schreiben.

(4) Die personenbezogenen Daten sind nach Abschluss der vorschulischen Sprachförderung zu löschen. Anstelle der Löschung nach Satz 1 können die Daten nach Abschluss der vorschulischen Sprachförderung auch anonymisiert und zu statistischen Zwecken verwandt werden.

§ 13 Zuständigkeit

Zuständige Schulbehörde im Sinne dieser Verordnung ist diejenige Schulbehörde, in deren Bezirk das Kind zum 1. Oktober des Jahres, in dem die Ermittlung des betroffenen Personenkreises gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 erfolgt, gemeldet war. Diese Zuständigkeit gilt fort, auch wenn das Kind nach diesem Zeitpunkt innerhalb Berlins verzieht. Für Kinder, die nach dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt nach Berlin ziehen oder, ohne zuzuziehen, erstmalig melderechtlich erfasst werden, gelten die Sätze 1 und 2 mit der Maßgabe entsprechend, dass die Schulbehörde zuständig ist, in deren Bezirk das Kind erstmals im Land Berlin melderechtlich erfasst wird.

§ 14 Übergangsregelung

Für Kinder, die im Schuljahr 2015/2016 regelmäßig schulpflichtig werden, ist anstelle der §§ 1 bis 13 dieser Verordnung § 6 der Grundschulverordnung vom 19. Januar 2005 (GVBl. S. 16, 140) in der bis zum Inkrafttreten der Vierten Verordnung zur Änderung der Grundschulverordnung vom 12. August 2014 (GVBl. S. 316) geltenden Fassung weiter anzuwenden.

Artikel II Änderung der Grundschulverordnung

Die Grundschulverordnung vom 19. Januar 2005 (GVBl. S. 16, 140), die zuletzt durch die Verordnung vom 12. August 2014 (GVBl. S. 316) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 6 wie folgt gefasst:
„§ 6 (weggefallen)“
2. § 6 wird aufgehoben.
3. § 29 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.

Artikel III Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 29. Oktober 2014

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Wissenschaft
Sandra S c h e e r s